

# RS Lvwg 2019/4/11 LVwG-AV-1386/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.04.2019

## Norm

NAG 2005 §2 Abs1 Z9

NAG 2005 §8 Abs1 Z2

NAG 2005 §11

NAG 2005 §21a

NAG 2005 §46 Abs1

EMRK Art8

## Rechtssatz

Im Falle des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung [§ 46 NAG] ist eine Interessensabwägung nach Art 8 EMRK grundsätzlich nicht mehr vorzunehmen. In bestimmten Konstellationen ist allerdings zur Erzielung eines der EMRK gemäßen Ergebnisses der Begriff „Familienangehöriger“ von der Legaldefinition des § 2 Abs 1 Z 9 NAG abzukoppeln. Besteht ein aus Art 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug, so ist demnach als „Familienangehöriger“ aus verfassungsrechtlichen Gründen auch jener – nicht im Bundesgebiet aufhältiger – Angehörige erfasst, dem ein derartiger Anspruch zukommt (vgl VwGH Ra 2015/22/0145 mwN).

## Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Familienangehöriger; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Interessenabwägung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1386.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)